

(Pauschale) Anrechnung beruflicher Kompetenzen

Im Kontext der Akkreditierung von Studiengängen

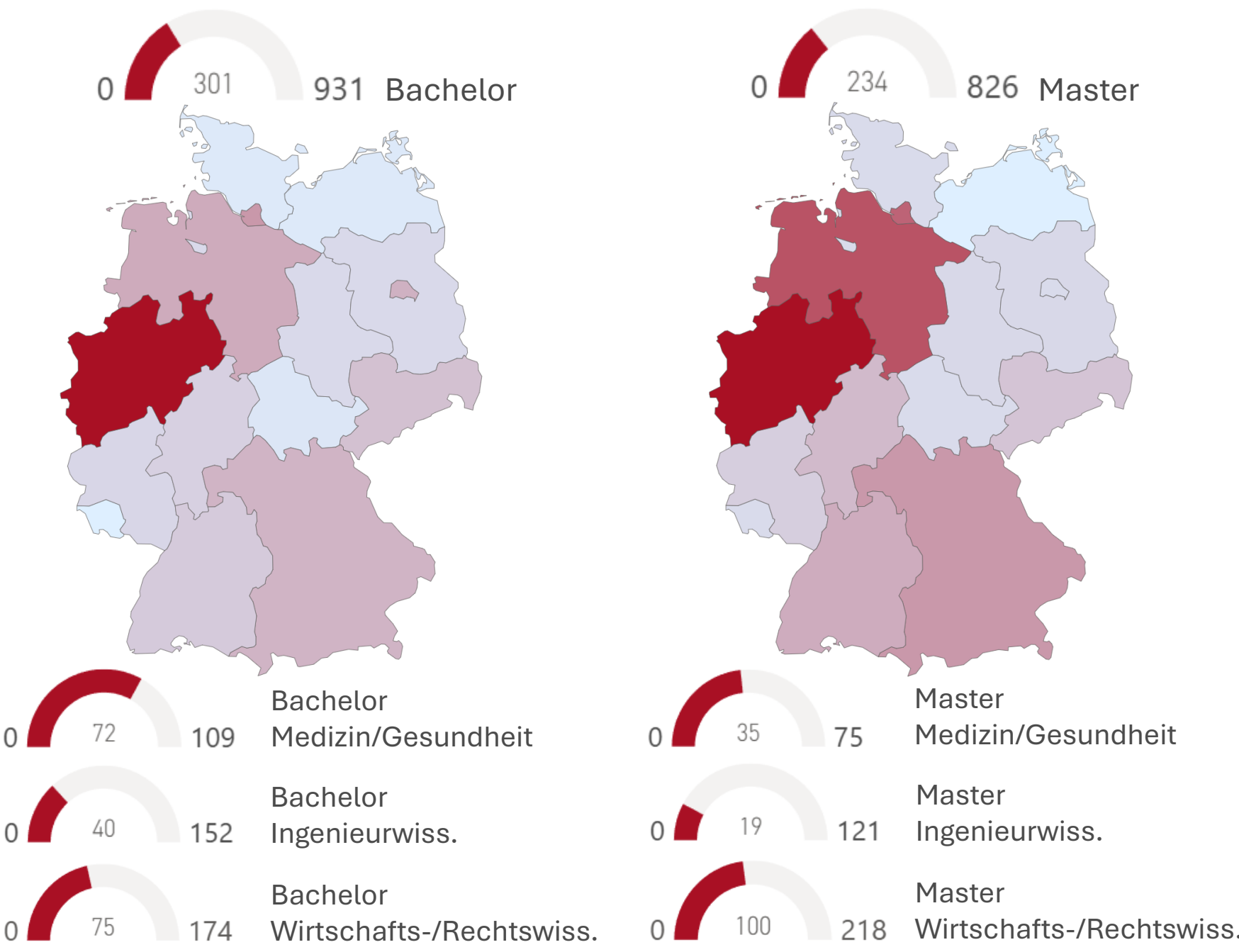
Studiengangskonzepte können regelhaft die Anrechnung beruflicher Kompetenzen vorsehen. In diesen Fällen wird das hochschulische Curriculum so konzipiert, dass definierte Abschnitte daraus planmäßig durch außerhochschulische Kompetenzen erbracht werden. Dabei kann das hochschulische Curriculum i.d.R. maximal bis zur Hälfte durch außerhochschulische Kompetenzen ersetzt werden. Die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen kann zum einen durch eine individuelle Anrechnungsprüfung erfolgen. Im Falle einer homogenen Zielgruppe für festgelegte Ausbildungsberufe kann auch eine pauschale Anrechnung¹ außerhochschulischer Kompetenzen zur Anwendung kommen. In einigen Fällen flankieren Kooperationsvereinbarungen mit Ausbildungsinstitutionen solche (pauschalen) Anrechnungsvorgänge.



Durchlässigkeit

Die planmäßige Anrechnung beruflicher Kompetenzen ist ein Merkmal für Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung im Studium. Sie kommt häufig – aber nicht ausschließlich – in Studiengängen mit besonderem Profil zur Anwendung. In einer Stichprobe aus der Datenbank des Akkreditierungsrats weisen ca. 30 % der Studiengänge die besonderen Profile dual, ausbildungs-, berufs- oder praxisintegrierend sowie ausbildungs- und berufsbegleitend auf.

Erstakkreditierte Studiengänge mit besonderem Profilspruch²

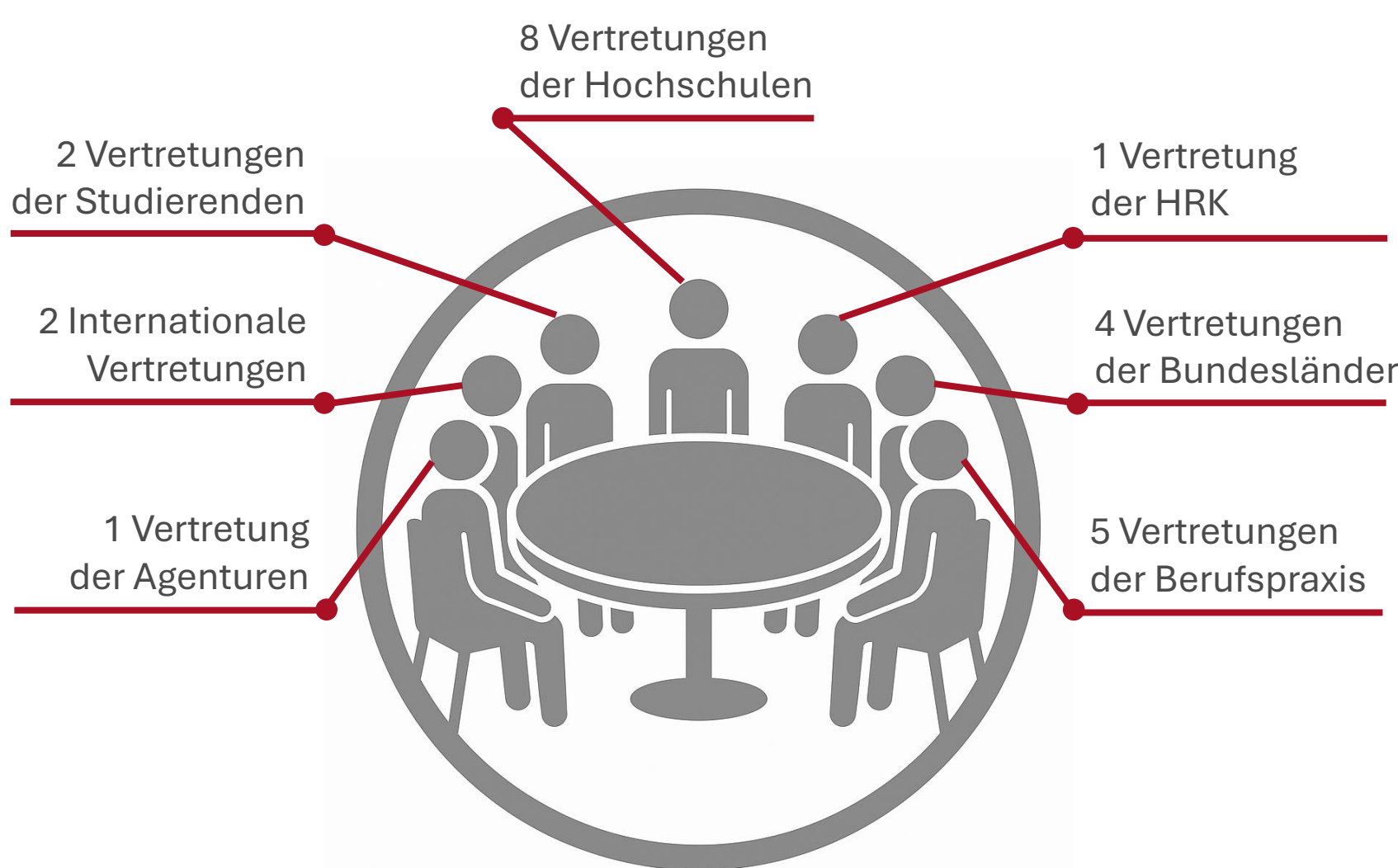


Zum Stichtag 23.07.2025 waren in der ELIAS-Datenbank 18870 akkreditierte Studiengänge und 136 akkreditierte Hochschulen verzeichnet. Davon wurden 1757 Studiengänge seit 2020 im Rahmen der Programmakkreditierung erstakkreditiert, davon haben 535 Studiengänge den Textstring „ausbildungsintegrierend“, „berufsintegrierend“, „praxisintegrierend“, „dual“ oder „berufsbegleitend“ als Studienform (ohne B.Ed. und M.Ed.).

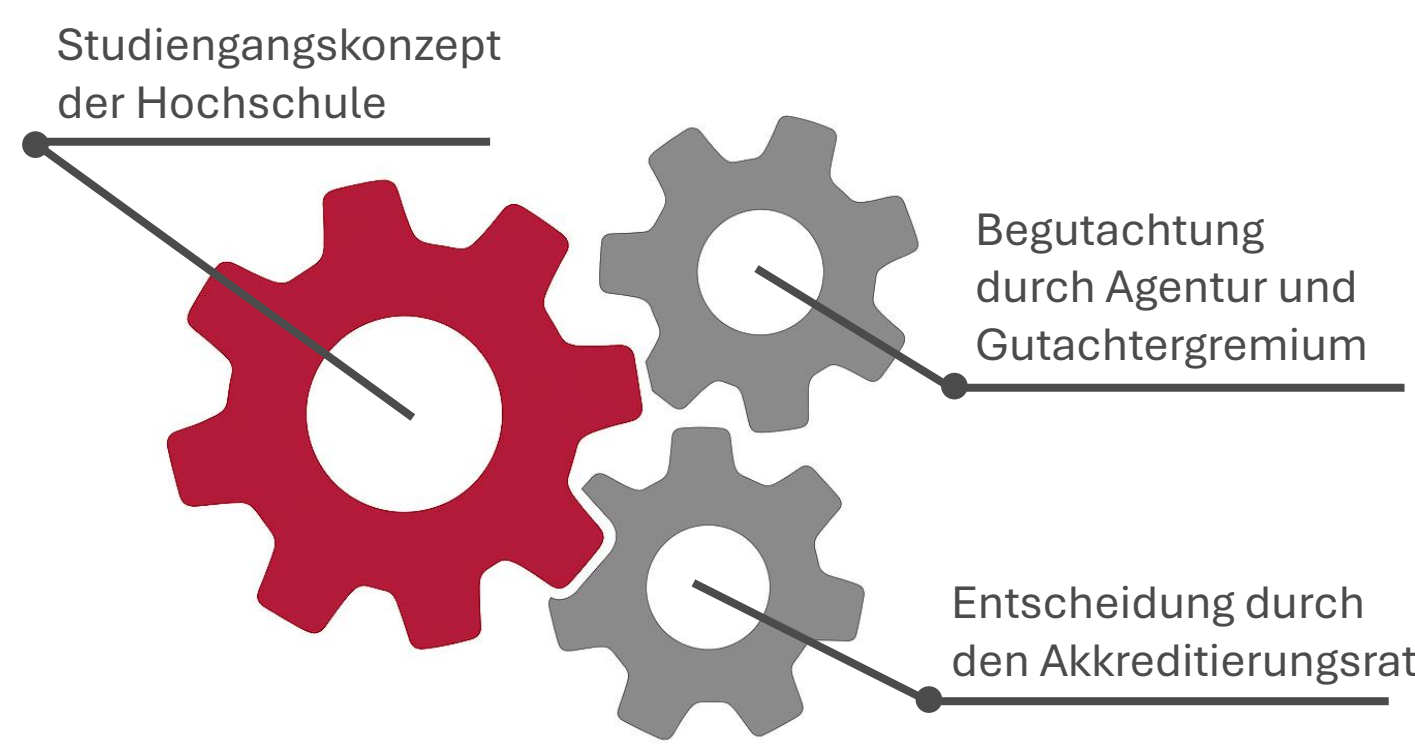
Rechtliche Vorgaben

- ✓ Bei der **Anerkennung hochschulischer Kompetenzen** kommt gemäß Lissabon-Konvention die Prüfung des Wesentlichen Unterschieds zur Anwendung. In allen Landeshochschulgesetzen ist die Umsetzung der Lissabon-Konvention de jure festgelegt.³
- ✓ Ebenso sind in allen Landeshochschulgesetzen Vorgaben zur **Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen** in Anlehnung an entsprechende Beschlüsse der KMK⁴ aufgenommen.
- ✓ Dabei ist die Anwendung der Gleichwertigkeitsprüfung in nahezu allen Landeshochschulgesetzen verankert.
- ✓ Einige Landeshochschulgesetze schreiben zudem fest, dass die Kriterien der Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung zu überprüfen sind.
- ✓ Bei der Akkreditierung werden gemäß Studienakkreditierungsstaatsvertrag, Art. 2 Abs. 2, Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen überprüft.⁵
- ✓ In der novellierten Musterrechtsverordnung, § 3 Abs. 4, ist das jeweilige Landeshochschulgesetz als Prüfmaßstab für die Anwendung von Anerkennung und Anrechnung festgeschrieben.⁶

Zusammensetzung des Akkreditierungsrats



Das Akkreditierungssystem



Begutachtung und Entscheidung

Fachlich-inhaltliche Beurteilung

Prüfung des Studiengangskonzepts:
Ist das Curriculum mit seinen planmäßig zur Anrechnung vorgesehenen Bereichen adäquat aufgebaut, um die Qualifikationsziele mit Studienabschluss zu erreichen?

Es muss sichergestellt werden, dass die Qualifikationsziele und das jeweilige HQR-Abschlussniveau⁷ erreicht werden.

Dafür muss festgelegt sein, welche hochschulischen Kompetenzen durch welche außerhochschulischen Kompetenzen ersetzt werden und auf welchem Wege das hochschulische Abschlussniveau sichergestellt wird.

Anrechnungsverfahren

Die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen muss den Vorgaben des jeweiligen Landeshochschulgesetzes genügen.

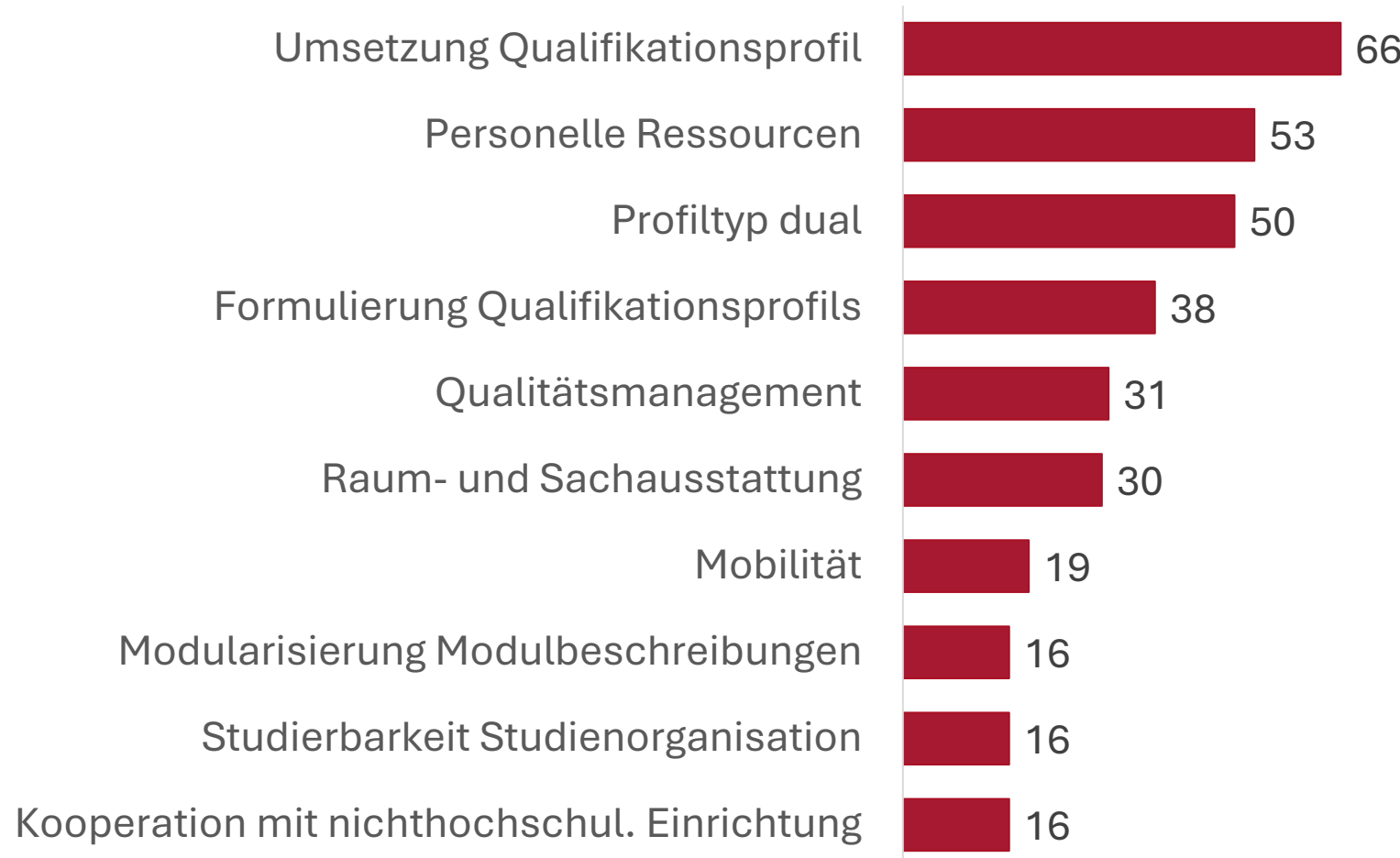
Vor diesem Hintergrund müssen die Hochschulen für individuelle und pauschale Anrechnungen standardisierte Verfahren etablieren, um die Gleichwertigkeit hochschulischer Kompetenzen und außerhochschulischer Kompetenzen festzustellen.⁸

§ 12 Abs. 1 MRVO Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

„Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. [...]“

Häufige Auflagen²

Auflagen im Rahmen der Anrechnung als Teil des Studiengangskonzepts werden i.d.R. § 12 Abs. 1 MRVO (resp. LRVO) zugeordnet. Die zugehörige Auflagenkategorie „Umsetzung des Qualifikationsprofils“ wurde innerhalb der o.g. Stichprobe am häufigsten vergeben:



Für Studiengänge in der Programmakkreditierung nach neuem Recht, die der Akkreditierungsrat mit Auflagen akkreditiert hat, sortiert die Geschäftsstelle der Stiftung Akkreditierungsrat für Auswertungszwecke die jeweiligen Auflagen in eine oder mehrere Auflagenkategorien. Auflagenkategorien werden nur vergeben, wenn der Studiengang durch den Akkreditierungsrat akkreditiert wurde. Da die Auflagenkategorien zudem nicht vollständig in der Datenbank eingetragen sind, kann der hier abgebildete Wert der jeweiligen Häufigkeit (deutlich) unter dem tatsächlichen Wert liegen. Für wesentliche Änderungen und Verlängerungen von Akkreditierungsfristen werden keine Auflagenkategorien vergeben. Studiengänge, deren letzter Akkreditierungsvorgang eine wesentliche Änderung oder eine Verlängerung der bestehenden Akkreditierung war, werden in dieser Auswertung daher nicht erfasst. Die in dieser Auswertung verwendete Stichprobe aus der Datenbank des Akkreditierungsrats umfasst zum Stichtag 23.07.2025 535 Studiengänge mit besonderem Profil, die seit 2020 im Rahmen der Programmakkreditierung erstakkreditiert wurden. Neben den hier dargestellten zehn häufigsten Auflagenkategorien wurden 134 weitere Auflagen in 29 weiteren Auflagenkategorien erfasst.

Verschiedene Wege

Eine Plausibilisierung der Gleichwertigkeit von außerhochschulischen und hochschulischen Kompetenzen erfolgt häufig durch Äquivalenzübersichten.

Dabei werden die (erwarteten) außerhochschulischen Kompetenzen denjenigen hochschulischen Kompetenzen gegenübergestellt, die sie ersetzen sollen.

Außerhochschulische Kompetenzen müssen nicht einem HQR-Niveau entsprechen, sondern der zu erzielende Studienabschluss.

Dafür ist eine Validierung der Erreichbarkeit des hochschulischen Niveaus notwendig:

- ✓ Anwendung prüfender Maßnahmen, bspw. die Durchführung von Kompetenzfeststellungsverfahren oder Einstufungstests;
- ✓ Einsatz spezifischer Lehr-, Lern- und Prüfungsformen, bspw. die Konzeption spezieller Module, in denen außerhochschulische Kompetenzen reflektiert werden;
- ✓ thematische Ausrichtung hochschulischer Module auf die angerechneten Ausbildungsinhalte, um außerhochschulisch erworbene Kompetenzen zu transferieren;
- ✓ vertragliche Vereinbarungen mit Ausbildungsinstitutionen, damit dort bspw. ergänzende wissenschaftspropädeutische Kompetenzen erworben werden.

Literatur und Quellen

1. Nickel/Thiele (2025): Entwicklung, Wirkungsweisen und Potentiale pauschaler Anrechnungsverfahren. Berlin/Bonn: HRK.
2. Neuhaus/Schulz (2025): AR-Datenanalyse (ARDA) „Studienformen Durchlässigkeit“. Ausleitung aus der ELIAS-Datenbank der Stiftung Akkreditierungsrat vom 23. Juli 2025.
3. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007, BGBl. II 2007, S. 712.
4. Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I), (II). Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28. Juni 2002, vom 18. September 2008.
5. Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) vom 1. Juni 2017, in Kraft getreten am 1. Januar 2018.
6. Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1–4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. November 2024.
7. HRK-Projekt Modus (Hg.) (2025): Praxishandbuch Anerkennung und Anrechnung an Hochschulen. Bonn: Hochschulrektorenkonferenz.
8. Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR), beschlossen von HRK, KMK und BMBF, Neufassung 2017.

Abbildungen: Eigene Darstellungen basierend auf ARDA-Daten² erstellt mit Microsoft Excel und Power BI; Piktogramme Microsoft Office und KI-generiert mit Microsoft Copilot (GPT-4), August 2025.

Dr. Solvejg Schulz
schulz@akkreditierungsrat.de

Dr. Alexander Weber
weber@akkreditierungsrat.de

